

# **komba gewerkschaft nrw Ortsverband Dortmund**

## **I**

### **Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft**

#### **§ 1**

- (1) Der Ortsverband Dortmund der komba gewerkschaft nrw ist die Fachgewerkschaft für Beamte und Arbeitnehmer im kommunalen Dienst.
- (2) Mitglieder können sein Beamte, Beschäftigte und die in Ausbildung stehenden Personen sowie Versorgungsempfänger im Organisationsbereich.
- (3) Der Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.

#### **§ 2**

- (1) Der Ortsverband wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw.
- (2) Der Ortsverband fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba jugend nrw.
- (3) Der Ortsverband unterstützt die örtliche Personalrats/Betriebsratsarbeit im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungs/Betriebsverfassungsgesetzes.
- (4) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der komba gewerkschaft nrw aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

#### **§ 3**

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Ortsverbandes zu richten, der hierüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw, gegen dessen ablehnenden Bescheid, die Beschwerde an den Landesvorstand möglich. Die jeweilige Beschwerde ist nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht endgültig abgelehnt wird.

#### **§ 4**

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit auf Ortsebene für den Ortsverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende des Ortsverbandes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### **§ 5**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nach § 1, ausgenommen bei Eintritt in den Ruhestand. Im Todesfall kann die Mitgliedschaft auf den überlebenden Ehegatten/eingetragene/n Lebenspartner/in übergehen, es sei denn, dass diese/r widerspricht.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes zu richten.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn:
  - ein Mitglied der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der Gewerkschaft oder seiner Mitglieder zuwiderhandelt;
  - einer konkurrierenden Organisation angehört;
  - mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, im Rückstand bleibt;
  - seine Wählbarkeit für den Deutschen Bundestag verloren hat.
- (4) Für den Ausschluss gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß. Der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft nrw kann entsprechend tätig werden.

#### **§ 6**

Scheidet ein Mitglied aus den in § 5 aufgeführten Gründen aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

#### **§ 7**

- (1) Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an den Ortsverband unter Beachtung der Beitragsordnung monatlich seinen Beitrag.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand des OV Dortmund jede, auch vorübergehende, Veränderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich nachzuweisen.

(3) Bei nicht satzungsgemäß an den OV abgeführten Mitgliedsbeiträgen besteht kein Anspruch auf Leistungen durch die Gewerkschaft. Hierzu gehört insbesondere die Gewährung von Rechtsschutz.

(4) Bei nicht satzungsgemäß an den OV abgeführten Mitgliedsbeiträgen kann im Falle einer Leistungsgewährung durch die Gewerkschaft eine Rückforderung der für die Leistung entstandenen Kosten ausgelöst werden.

(5) Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- dem Beitragsanteil, den der Ortsverband für jedes Mitglied aufgrund von Beschlüssen eines Gewerkschaftstages abzuführen hat und
- dem Beitragsanteil, der dem Ortsverband verbleibt.

(6) Alle Mitglieder des Ortsverbandes bis zum vollendeten 30. Lebensjahr sind gleichzeitig Mitglieder der komba Jugendgruppe. Ein besonderer Beitrag wird hierfür nicht erhoben.

## **§ 8**

Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes und der komba gewerkschaft nrw einzuhalten. Den Mitgliedern wird in Streitfällen, die aus dem Dienstverhältnis entstehen, Rechtsschutz und Rechtsauskunft nach der aktuell gültigen Rechtsschutzordnung der komba gewerkschaft nrw gewährt.

## **II Organe**

### **§ 9**

Organe des Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

### **§ 10**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer und seinem Stellvertreter
- d) dem/der Kassierer und seinem Stellvertreter
- e) dem/der Jugendleiter
- f) dem/der Seniorenbeauftragten

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) bis zu 14 Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes.

### **§ 11**

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache

- a) den Vorsitzenden
- b) seine Stellvertreter
- c) den Schriftführer und seinen Stellvertreter
- d) den Kassierer und seinen Stellvertreter
- e) den Seniorenbeauftragten
- f) bis zu 14 Beisitzer

auf die Dauer von fünf Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Vorsitzende der komba jugend und sein/e Stellvertreter/in werden von der komba Jugendversammlung gewählt.

### **§ 12**

(1) Gewählt wird in offener Abstimmung, es sei denn, dass aus der Versammlung geheime Abstimmung verlangt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so rückt derjenige nach, der auf der letzten Mitgliederversammlung die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Gesamtvorstand bestätigt das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes durch Beschluss.

### **III Aufgaben und Geschäftsführung**

#### **§ 13**

(1) Alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- d) Wahl der Vorstände,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Beschluss über die Beitragsanpassung
- g) Satzungsänderungen,
- h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(2) Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

(3) Der komba gewerkschaft nrw ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung nachrichtlich zu übersenden, um die Teilnahme eines Vertreters der komba gewerkschaft nrw zu ermöglichen.

#### **§ 14**

(1) Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung im Wirkungsbereich des LPVG NW mit den Personalräten und im Wirkungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes mit den Betriebsräten vertrauensvoll zusammen.

(3) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, möglichst viermal jährlich, durch den Vorsitzenden, nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand, unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden.

(4) Die in § 10 Abs. 1 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 5000 € (incl. Steuern) hat die/der Vorsitzende alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 10 .

#### **§ 15**

(1) Der schäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht.

(2) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

#### **§ 16**

(1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Ortsverband in allen Angelegenheiten. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass gefasste Beschlüsse ausgeführt werden.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden haben seine Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.

#### **§ 17**

(1) Die Organe und sonstige Gremien des komba Ortsverbandes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen Folgendes:

- a) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.

- b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- c) Bei Stimmengleichheit um den letzten zu besetzenden Platz in einem Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen allen von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern/Bewerberinnen durchzuführen.

(3) Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung obliegen. Bei der Anwendung technischer Verfahren ist eine schriftliche Dokumentation über Ablauf und Inhalte zu fertigen und von zwei Mitgliedern der Ortsverbandsvorstandes zu unterzeichnen.

(5) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, aus denen sich mindestens Ort, Zeit Anwesende sowie die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Niederschriften sind von einem/einer Protokollführer/in und dem /der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Für andere Gremien gilt Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Niederschriften die Unterschrift eines Protokollführers/einer Protokollführerin und des Verhandlungsleiters/der Verhandlungsleiterin bedürfen.

#### **§ 18**

- (1) Für die Behandlung besonderer Fachfragen können vom Gesamtvorstand Fachkommissionen gebildet werden.
- (2) Die Fachkommissionen beraten den Gesamtvorstand innerhalb ihres Fachbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüsse zusammengefasst.
- (3) Sitzungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ortsverbandes einzuberufen. Dieser oder sein Beauftragter sind teilnahmeberechtigt.
- (4) Die Bestimmungen des § 17 der Satzung finden entsprechend Anwendung.

#### **§ 19**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
- (2) Die Wahlzeit dauert fünf Jahre. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie gemeinsam aus.
- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

#### **§ 20**

**Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

### **IV**

#### **Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw und anderen Organisationen**

#### **§ 21**

- (1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterrichtet der OV-Vorsitzende die komba gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten des komba Ortsverbandes und bedient sich ihres Rates und ihrer Unterstützung in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten. Das Gleiche gilt für Eingaben oder Anfragen von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.
- (3) Einer Vertreterin/einem Vertreter der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie an anderen Veranstaltungen des komba Ortsverbandes gestattet.

(4) Der komba Ortsverband unterstützt die Arbeit des dbb Kreisverbandes Dortmund.

### **Beitragsordnung**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt **0,6%** der Dienstbezüge/des Entgeltes der individuellen Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe bzw. Entgeltgruppe und Entgeltsstufe. Bei nicht tarifgebundenen Beschäftigten 0,6% des einzelvertraglich vereinbarten Entgeltes.

Auszubildende und Assistentenanwärter **3,00 €**

Versorgungsempfänger, Rentner und Hinterbliebene **10,00 €**

Für Mitglieder, die vorübergehend kein Arbeitseinkommen oder erhalten, wird kein Beitrag erhoben.

Eine sonstige Befreiung im Einzelfall ist möglich. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Beschluß der Jahreshauptversammlung am **November 2012**